

An 21/III. B.

(5)

Anfragebeantwortung.

In Beantwortung der in der 10. Sitzung der Provisorischen Nationalversammlung vom 18. Dezember 1918 an das Staatsamt für Heerwesen gestellten Anfrage der Nationalräte Vinzenz Malik und Genossen, betreffend die rückständigen Gebühren der aus der Kriegsgefangenschaft heimgekehrten Offiziere und Mannschaften wird seitens des Staatsamtes für Heerwesen folgendes mitgeteilt:

Einleitend sei auf die Angabe in der Anfrage Bezug genommen, nach der die Ursache zur Nichterledigung dieser Angelegenheit in der alten Wirtschaft von Kompetenzstreitigkeiten zwischen den maßgebenden Staatsämtern zu liegen scheine.

Es handelt sich keinesfalls um eine Kompetenzfrage von nebensächlicher Bedeutung, sondern um eine Frage von finanziell sehr bedeutender Tragweite, die es dem Staatsamte für Heerwesen unmöglich macht, sich in dieser Angelegenheit als allein zuständig zu erklären.

Die Forderungen, die einzelne der Heimkehrer aus der Zeit ihrer Kriegsgefangenschaft noch haben, dann jene, die die jetzt noch dort befindlichen Kriegsgefangenen nach ihrer Rückkehr stellen werden, sind keinesfalls Forderungen an den deutschösterreichischen Staat, sondern an die ehemalige österreichisch-ungarische Monarchie, wie alle andersartigen Forderungen an die ehemalige k. und k. Heeresverwaltung, die noch aus der Zeit des Krieges stammen oder ihren Rechtsgrund in den Kriegsereignissen finden.

Nach Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich ist der deutschösterreichische Staat in keinem Belange Rechtsnachfolger der bestehenden österreichisch-ungarischen Monarchie.

Würde er sich freiwillig selbst zum Rechtsnachfolger bezüglich der Forderungen der Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft an die ehemalige öster-

reichisch-ungarische Monarchie machen, so wäre hierdurch der vorerwähnte gesetzliche Grundsatz mit der nicht auszudenkenden schwerwiegenden Folge durchbrochen, daß dann an den deutschösterreichischen Staat mit Recht mit dem Verlangen herangetreten werden könnte, auch alle anderen aus dem Kriege stammenden Forderungen, wie Entschädigungen für Kriegslieferungen, für Kriegsschäden, Begleichung von Kriegslieferungen usw. zu decken, deren Gesamtbetrag eine für den deutschösterreichischen Staat gegenwärtig und in ferner Zukunft unerschwingliche Höhe erreichen müßte.

Würde der deutschösterreichische Staat diese Forderungen als seine Verbindlichkeiten anerkennen, so würde er sich zu Leistungen verpflichten, die einen Aufwand von einigen Milliarden Kronen betragen würden und bei der sattem bekannten, mehr als mißlichen finanziellen Lage des deutschösterreichischen Staates einfach nicht getragen werden könnten.

Das Staatsamt für Heerwesen muß daher, bei Ausschaltung jedes Kompetenzzweifels, an dem Grundsatz festhalten, daß die Regelung aller dieser Angelegenheiten eine gemeinsame Angelegenheit aller aus der österreichisch-ungarischen Monarchie hervorgegangenen Nationalstaaten sei, gleichviel welcher Nationalität die Gläubiger angehören mögen. Zur Austragung dieser gemeinsamen Angelegenheiten kann aber nie das deutschösterreichische Staatsamt für Heerwesen, sondern nur das liquidierende Kriegsministerium im Einvernehmen mit den Nationalregierungen berufen sein.

Was die Forderungen der Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft betrifft, so gliedern sich diese in Nachtragsgebühren für die Dauer der Gefangenschaft und in den Ersatz der Fluchtauslagen.

Zur Erläuterung dieser Forderungen mögen die folgenden Ausführungen dienen.

Nachtragsgebühren.

Die Gagisten (Anwärter) erhielten in den feindlichen Staaten verschieden hoch bemessene Monatsbeträge (Alimentationen), aus denen sie ihren Unterhalt zu bestreiten hatten. Gegenüber den anderen feindlichen Staaten, in denen diese Alimentationen im allgemeinen zum Lebensunterhalte ausreichend waren, war dies in Rußland nicht der Fall. Das Kriegsministerium hat sich daher schon in der ersten Kriegszeit veranlaßt gesehen, den in Rußland befindlichen Kriegsgefangenen aus gemeinsamen Mitteln Beiträge im Wege der neutralen Vertretungen und der Missionen der freiwilligen Sanitätspflege (Rotes Kreuz) zukommen zu lassen, die als Darlehen gegeben worden sind, da eine gleichmäßige Beteiligung nicht möglich war und bei Gewährung von Unterstützungen Ungerechtigkeiten mit ihren nachteiligen Folgen verursacht worden wären.

Die Mannschafspersonen erhielten in Italien und Frankreich entsprechend bemessene Löhnungen, in den übrigen Ländern keine Geldbezüge.

Alle diese Zuwendungen blieben jedoch in ihrer Höhe gegenüber den Gebühren der Gagisten im Hinterlande und noch mehr gegenüber jenen bei der Armee im Felde zurück. Es war daher das Verlangen der Heimkehrer aus der Kriegsgefangenschaft nach Zuerkennung von Gebührelnachträgen gerechtfertigt, wenn auch ein Anspruch hierauf nach der Gebührenvorschrift nicht gerechtfertigt war, die für die Dauer der Gefangenschaft den Gebührenbezug einstellte.

Keinesfalls gerechtfertigt war aber die oft erhobene Forderung auf Auszahlung der vollen Feldgebühren für die Dauer der Kriegsgefangenschaft.

In Analogie einer vom bestandenem k. u. k. Armeekorpskommando getroffenen Verfügung wurden im Jahre 1915 vom Kriegsministerium den aus der Kriegsgefangenschaft geflüchteten und zu ihrem Truppenkörper u. rückgekehrten Heeresangehörigen für die Dauer des Aushaltens in der Kriegsgefangenschaft in Berücksichtigung ihres durch die Rückkehr bewiesenen lobenswerten Verhaltens nachstehende Gebühren zuerkannt, und zwar:

A. Offizieren und Gleichgestellten.

- a) Die Gage nach der Charge und Gagestufe,
- b) die Bereitschaftszulage und
- c) die Vergütung für die vorübergehende Einquartierung.

Vom Rückersatz der nach eigenen Angaben von den feindlichen Behörden erhaltenen Alimentationen wurde nur insoweit ausnahmsweise abgesehen, als dieser Betrag den Unterschied zwischen der Bereitschafts- und der Feldzulage für den gleichen Zeitraum nicht überstiegen hat.

Der Mehrbetrag wurde von den Nachtragsgebühren in Abzug gebracht, bezgleichen alle von eigenen Behörden von neutralen Vertretungen, Missionen der freiwilligen Sanitätspflege u. während der Kriegsgefangenschaft erhaltenen Bezüge (Alimentationen, Gagen, Vorschuß, Unterstützungen u.), Ungebühren an Familiengebühren und sonstige Arrarialerfüße, da sonst die verschiedensten Ungerechtigkeiten entstanden wären.

B. Mannschafspersonen.

- a) Die Löhnung (Monatslöhnung für freiwillig weiterdienende Unteroffiziere);
- b) Die Bereitschaftszulage.

Freiwillig weiterdienenden Unteroffizieren wurde für die Dauer der Kriegsgefangenschaft die Vergütung für die vorübergehende Unterkunft mit täglich 26 h bewilligt.

Das vorstehend angeführte Gebührenzuständnis wurde auch auf jene Personen ausgedehnt, die entweder

- a) im Austauschweg als Kriegsinvalide aus der Kriegsgefangenschaft rückgekehrt, oder
- b) aus der serbischen oder montenegrinischen Kriegsgefangenschaft befreit worden sind.

In allen Fällen handelte es sich um eine relativ geringe Anzahl von Personen.

Der Friedensschluß mit Rußland und der Ukraine ließ das Rückströmen einer großen Zahl an Kriegsgefangenen erwarten. Das beiläufig berechnete Erfordernis an eventuellen Nachtragsgebühren für diese Heimkehrer ergab einige hundert Millionen und sah sich deshalb das Kriegsministerium veranlaßt, diesbezüglich das Einvernehmen mit den bestandenenen Regierungen Österreichs und Ungarns zu pflegen.

Die beiderseitigen Finanzverwaltungen erklärten im Hinblick auf die prekäre Finanzlage außerstande zu sein, die Nachtragsgebühren für die Dauer der Kriegsgefangenschaft im bisherigen Ausmaße zugestehen zu können.

Es wurden daher mit den „Bestimmungen über die Zuerkennung von Gebühren an die aus der russischen Kriegsgefangenschaft rückgekehrten Militärpersonen“ niedrigere Sätze als Monatsbeträge vereinbart, und zwar:

A. Für Offiziere und Gleichgestellte.

Die Gage und die Bereitschaftszulage nach der Charge (letztere jedoch nach dem Ausmaße vor dem 1. Oktober 1917) abzüglich der in Rußland normiert gewesenen Alimentation. Die Einbeziehung der Bereitschaftszulage in den Gebührelnachtrag erfolgte nur aus dem Grunde, weil in Rußland die Alimentationen in der letzten Zeit sehr unregelmäßig ausbezahlt worden sind.

		Monatsbetrag
		K
Offiziersaspirant		35
XI. Rangklasse,	1. Gagestufe	75
	2. "	85
	3. "	100
X.	1. "	115
	2. "	135
	3. "	150
	4. "	165
IX.	1. "	215
	2. "	230
	3. "	245
	4. "	265
VIII.	1. "	280
	2. "	310
VII.	1. "	360
	2. "	430

B) Für Mannschafspersonen.

I. Freiwillig weiterdienende Unteroffiziere.

Diesen wurde für die Dauer der Kriegsgefangenschaft die nach Charge, Kategorie und Präsenzdienstzeit entfallende Monatslöhnung zuerkannt.

II. Sonstige Mannschafspersonen.

1. Für die Dauer der Kriegsgefangenschaft wurden den Mannschafspersonen (mit Ausnahme der freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere) folgende tägliche Löhnungen bewilligt:

Offiziersstellvertreter	1 K — h
Stabsunteroffizier	1 " — "
Feldwebel	— " 50 "
Zugsführer	— " 30 "
Korporal	— " 30 "
Gefreiter	— " 15 "
Soldat	— " 15 "

und Gleichgestellte

Als Stichtag für den neuen Gebührenanspruch der aus der russischen Kriegsgefangenschaft heimgekehrten Heeresangehörigen wurde mit Rücksicht auf den Friedensschluß mit Rußland und der Ukraine der 1. März 1918 festgesetzt.

Maßgebend hierfür war auch der Umstand, daß mit Friedensschluß eine geordnete, organisierte Rückkehr der Kriegsgefangenen aus Rußland zu erwarten war, daher das mit der Flucht aus der Gefangenschaft verbundene Gefahrmoment in Wegfall kam.

Die auf Grund des späteren Friedensschlusses mit Rumänien bereits erfolgte Rückkehr der dort Kriegsgefangenen gewesen, verhältnismäßig nicht zahlreichen Sagisten und Mannschaften, die durch die Flucht oder im Austauschwege erfolgende, dann infolge des voraussichtlichen Friedensschlusses mit

Italien und Serbien zu gewärtigende Heimkehr von Kriegsgefangenen aus diesen feindlichen Staaten machte im Jahre 1918 die allgemeine Regelung der Gebührenerfolgung für die Dauer der Kriegsgefangenschaft dringend notwendig.

Gründe der Gerechtigkeit und das Erfordernis einer möglichst gleichmäßigen Gebührenbehandlung aller Militärpersonen bedingten, die im Erlaß Abteilung 11, Nr. 11000 von 1918, festgestellten Grundsätze für die aus Rußland nach dem 28. Februar 1918 Heimgekehrten auch auf die in den anderen feindlichen Ländern Kriegsgefangenen gewesen Militärpersonen anzuwenden.

Das bestandene Kriegsministerium hat mit den beiden Regierungen das Einvernehmen gepflogen und beabsichtigte auf Grund der getroffenen Vereinbarungen folgendes anzuordnen.

A. Gebühren für die Dauer der Kriegsgefangenschaft der aus feindlichen Ländern, ausgenommen Rußland, heimgekehrten Kriegsgefangenen.

- Sagisten und Sagistenaspiranten erhalten die Gage und die Vereihschaftszulage abzüglich der im feindlichen Ausland erhaltenen Alimentationen.
- Freiwillig weiterdienende Unteroffiziere hätten die nach Charge, Kategorie und Präsenzdienstzeit entfallende Monatslöhnung nach Abzug der in der Kriegsgefangenschaft etwa erhaltenen Löhnungen zu erhalten.
- Die Mannschafspersonen (mit Ausnahme der freiwillig weiterdienenden Unteroffiziere) erhalten, sofern sie in der Kriegsgefangenschaft keine Löhnungen bezogen haben, folgende tägliche Löhnungen, und zwar:

Offiziersstellvertreter	1 K — h
Stabsunteroffiziere	1 " — "
Feldwebel	— " 50 "
Zugsführer	— " 30 "
Korporal	— " 30 "
Gefreiter	— " 15 "
Soldat	— " 15 "

und Gleichgestellte

War die in der Kriegsgefangenschaft bezogene Löhnung geringer, so ist die Differenz zwischen der vorstehend angeführten gebührliehen und der tatsächlich bezogenen täglichen Löhnung zu erfolgen.

Beitrag zu den Fluchtanlagen.

Nach dem Friedensschluß mit Rußland war, wie bereits erwähnt, eine planmäßige Heimkehr der Kriegsgefangenen zu erwarten, die von den dorthin entsendet gewesenen Missionen zu organisieren gewesen wäre. Hierbei wäre für die kostenlose Beförderung, Verpflegung während des Transportes und etwaige Unterkunft auf Zwischenstationen, dann für Bekleidungs- und Ausrüstungshilfen Vorkehrungen getroffen gewesen

4

Die Verhältnisse in Rußland haben jedoch einen geregelten Kriegsgefangenenaustrausch unmöglich gemacht und ist ein Großteil der Kriegsgefangenen so wie früher nur im Wege der Flucht auf eigene Kosten in die Heimat gelangt.

Diesen Kriegsgefangenen sind daher je nach der Lage des Internierungsortes und den fallweisen sonstigen Einflüssen zum Teil geringere, zum Teil auch höhere Auslagen erwachsen, wenn auch die diesfalls gestellten Forderungen manchmal nach den allgemeinen Erfahrungen als übertrieben bezeichnet werden können.

Das bestandene Kriegsministerium beabsichtigte daher nach bereits mündlich gepflogenen Einvernehmen mit der bestehenden k. u. k., beziehungsweise k. u. Regierung die durch die Flucht erwachsenen Auslagen zu vergüten. Nach Erfahrungsdaten wurde als Beitrag zu den Fluchtauslagen in Aussicht genommen:

A. Gagisten und Gagistenaspiranten.

- a) Bestechungsgelder und Auslagen für die Beschaffung falscher Dokumente mit dem vorausgabten Betrage, jedoch nur bis zum Maximalbetrage von je 250 K.
- b) Für die Beschaffung von Zivilleidern (russischen Uniformen) wurde durchschnittlich ein Betrag von 150 Rubel verausgabt. Da die Zivilleider Eigentum des Käufers bleiben, kann nur eine teilweise Entschädigung Platz greifen, die mit dem halben Beschaffungswerte (jedoch maximal mit 150 K) zu bemessen wäre.
- c) Die nachgewiesenen Eisenbahn(Schiff)auslagen sind mit dem vollen Betrage zu vergüten, ansonsten ist einfach ein nach der Wegstrecke in Kilometer (Werst) und den Erfahrungssätzen ermittelter Pauschalbetrag (6 h pro Kilometer) zuzuerkennen, beziehungsweise der angegebene Betrag, wenn er diese Erfahrungssätze nicht überschreitet.
- d) Wagen(Schlitten)auslagen, mit Ausnahme der für Fahrten in loco, sind nach den örtlichen Verhältnissen und der Art der Durchführung der Flucht nach den Angaben der Gesuchsteller zu ermitteln, hierbei ist jedoch über den Höchstbetrag von 250 K nicht hinauszugehen.
- e) Ein Verpflegsbetrag von 20 K pro Tag der Flucht ohne Rücksicht auf die Charge. Aus diesem Betrage wären auch alle sonstigen Auslagen (Unterkunft, Wagen in loco etc.), die in den Punkten a) bis d) nicht genannt sind, zu bestreiten.

Als Höchstbeitrag, ohne Fahrt- und Verpflegsauslagen käme daher der Betrag von 650 K in Betracht. Die Fahrt- und Verpflegsauslagen für durchschnittlich 15 Tage können mit rund 550 K angenommen werden, so daß sich pro Gagist 1200 K ergibt.

Die vorstehenden Anträge des Kriegsministeriums bezüglich Regelung der Gebühren für die Dauer der Kriegsgefangenschaft nach den Grundsätzen für die aus Rußland Heimgekehrten auch für Heimkehrer aus anderen Staaten, dann bezüglich der Beiträge zu den Fluchtauslagen wurden bei einer kommissionellen Sitzung im Kriegsministerium im allgemeinen angenommen. Der ungarische Finanzminister hat hierzu seine Zustimmung gegeben, die Entscheidung des österreichischen Finanzministeriums ist nicht eingelangt.

Durch den anfangs November 1918 eingetretenen Zusammenbruch und die damit verbundene Auflösung der Armee konnten die beabsichtigten Maßnahmen nicht mehr zur Durchführung gelangen, dies insbesondere auch deshalb, da dem liquidierenden Kriegsministerium hierfür die erforderlichen gemeinsamen Mittel fehlen.

Das liquidierende Kriegsministerium hat sich daher schon anfangs Dezember 1918 an die Nationalregierungen gewendet, um eine einvernehmliche Regelung dieser Angelegenheit zu ermöglichen, bisnun ohne Erfolg.

Das Staatsamt für Heerwesen erkennt keinesfalls die schwierige Lage, in der manche der Heimkehrer infolge der gegenwärtig nicht möglichen Erfüllung ihrer Forderungen sich befinden, und hat sich in Erkenntnis dieser Sachlage bisher auch stets bemüht, beim zuständigen liquidierenden Kriegsministerium die Erfüllung durchzusetzen. Wenn dies bisher noch nicht im vollen erwünschten Umfange gelungen ist, sind daran lediglich die infolge des plötzlichen Zusammenbruchs des alten Staates und trotz aller Bemühungen der maßgebenden Stellen noch immer ungeklärten Verhältnisse bezüglich der Kostentragung der gemeinsamen Auslagen schuldtragend, da bisher weder in den Gesandtenkonferenzen noch mit Vorstellungen bei den Nationalregierungen ein bindendes Einvernehmen erzielt werden konnte, wie dies leider auch auf fast allen anderen Gebieten politischer und wirtschaftlicher Natur der Fall ist.

Teilerfolge auf dem in Rede stehenden Gebiete wurden jedoch schon insofern erzielt, als es dem Einflusse des Staatsamtes für Heerwesen gelungen ist, die Auszahlung eines Pauschalbetrages an die Heimkehrermannschaften in Deutschösterreich für Gebührennachträge und Heimreiseaus-

lagen, dann die Überweisung eines Betrages von zwei Millionen an die Konsularämter in Deutschland zum gleichen Zwecke, ferner die Ausgabe von Bekleidungsforten an Heimkehrer zu erreichen.

Diese Auslagen werden aus dem noch in geringer Höhe vorhandenen, aus dem letztangeworbenen Kredite des Finanzministers Dr. Redlich stammenden gemeinsamen Geldern bestritten, die aber zur Reize gehen. Leider reichen diese Restbestände aber nicht aus, um alle noch bestehenden Forderungen der Heimkehrer voll befriedigen zu können.

Das Staatsamt für Heerwesen wird diesen Fragen nach wie vor seine volle Aufmerksamkeit widmen und seinen Einfluß bei den liquidierenden Stellen auf die Austragung geltend machen.

Naturgemäß ist das Staatsamt für Heerwesen aber auch gerne bereit, diese Angelegenheit für die Deutschösterreicher besonders zu regeln, wenn ihm hierfür die Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Der beiläufige Aufwand hierfür ergibt sich aus folgenden Ausführungen:

Die Zahl der Kriegsgefangenen beträgt dormalen noch rund:

Rußland:

30.000 Gagisten (Aspiranten),
600.000 Mann.

Italien:

aus der Zeit vor dem Zusammenbruche:

6.500 Gagisten,
210.000 Mann;

aus der Zeit des Zusammenbruches:

12.000 Gagisten,
400.000 Mann.

Ob den in der letzten Zeit in Italien Kriegsgefangenen Gebühren erfolgt werden, ist nicht sicher bekannt.

Über die Zahl der Deutschösterreicher unter den Kriegsgefangenen liegen keinerlei Daten vor, sie können aber im allgemeinen mit einem Fünftel der obigen Ziffern angenommen werden.

Aus obigen Standesziffern würden sich folgende beiläufige Ausgaben ergeben:

Gebühren für die Dauer der Kriegsgefangenschaft.

Für 6000 Gagisten (Aspiranten) aus Rußland bei der Annahme eines durchschnittlichen Monatsbeitrages von 115 K (Oberleutnant) und einer durchschnittlichen dreijährigen Gefangenschaft 24,840.000 K.

Für 120.000 Mannschaften bei Annahme einer Tageslohnung von durchschnittlich 20 h und dreijähriger Gefangenschaft 26,280.000 K.

Für 1300 Gagisten aus Italien aus der Zeit vor dem Zusammenbruche 3,588.000 K
für eine durchschnittlich zweijährige Gefangenschaftsdauer.

Für 2400 Gagisten aus Italien aus der Zeit des Zusammenbruches bei Annahme einer voraussichtlich sechsmonatigen Gefangenschaftsdauer 1,656.000 K.

(Diese Ziffer würde sich auf das ungefähr dreifache erhöhen, im Falle diese Gagisten in Italien Gebühren nicht erhalten haben sollten.)

Für Mannschaftpersonen aus Italien kämen Gebühreennachträge nur dann in Betracht, falls sie diese nicht, wie bisher, erhalten haben sollten.

Fluchtauslagen.

Unter der begründeten Annahme, daß auch in der Folge eine geregelte Heimkehr der Kriegsgefangenen aus Rußland nicht zu gewärtigen ist, müssen an Fluchtauslagen veranschlagt werden:

Für 6000 Gagisten zu 1200 K 7,200.000 K

Für 120.000 Mannschaften
zu 200 K 24,000.000 K.

Fluchtauslagen für Heimkehrer aus Italien können dormalen nicht angenommen werden, da zu erhoffen ist, daß sich die Rückkehr in geregelten Bahnen vollziehen dürfte.

Der voraussichtliche Gesamtaufwand wird sich daher auf mindestens

an Gebühreennachträgen 54,708.000 K
an Fluchtauslagen 31,200.000 „

zusammen . 86,908.000 K

rund 90 bis 100 Millionen Kronen belaufen.

Wien, 23. Jänner 1919.